



## **Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenuzungssatzung (OBS) der Stadt Hersbruck**

**vom 15.12.2022**

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenuzungssatzung (OBS):

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung, Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.
- (2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 dieser Gebührensatzung berechnet.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung in eine Obdachlosenunterkunft.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, denen eine Obdachlosenunterkunft zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Obdachlosenunterkunft durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Die Benutzungsgebühr (inkl. Nebenkosten) wird durch den Einweisungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die zugewiesene Obdachlosenunterkunft vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurückerstattet.

### **§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Nutzfläche der benutzten Räume.

- (2) Die Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Abfallentsorgung etc., werden mittels individueller, jederzeit anpassbarer Pauschale erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche,
1. bei Unterkünften mit Grundausstattung in Einzel- oder Mehrbettzimmern, Toilettenzugang, Waschmöglichkeit und Kochmöglichkeit (Kategorie A)  
  
Nutzungsgrundgebühr: 8,00 €
  2. bei unbeheizten Unterkünften mit einfachster Ausstattung in Einzel – oder Mehrbettzimmern mit Toilettenzugang (Kategorie B)  
  
Nutzungsgrundgebühr: 5,00 €
- (4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb / Hotel / Pension, werden die tatsächlich anfallenden Kosten des Beherbergungsbetriebes / Hotels / Pension bis maximal 80,00 € pro Person und Tag erhoben.
- (5) Räumt ein Benutzer die zugewiesene Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten und die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen wurde, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 100 v. H. erhöht werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hersbruck, 15.12.2022



Ilg  
Erster Bürgermeister